



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 8. November 2018</i>	501
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 8. November 2018</i>	502
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung) vom 8. November 2018</i>	504
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratspermüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratspermüllgebührensatzung) vom 8. November 2018</i>	504
<i>Fallmerayerstr. 13 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 447/0) Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.2-2018-5899-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	505
<i>Herrnstr. 30 (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 2127/0) Umbau und Aufstockung eines Gebäudes mit Anbau eines hofseitigen Außenaufzugs Aktenzeichen: 602-1.201-2018-16261-21, TEKTUR zu 1.2-2017-13092-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	505
<i>Kolbergerstr. 5 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 165/9 und 165/10) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage - TEKTUR zu 1.2-2016-12546-31 Aktenzeichen: 602-1.202-2018-23116-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	506
<i>Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen</i>	507
<i>Verlust von Dienstaussweisen</i>	507
<i>Bekanntmachung Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Haus für Kinder Rossittener Straße 21 Haus für Kinder Dülferstraße 32</i>	507
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	509

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung)

vom 8. November 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 366), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 375, ber. MüABl. 2005, S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2017 (MüABl. S. 486), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Falle der Bereitstellung von Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund sind die den Unterflurbehältern jeweils zugeordneten Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer Gebührensuldnerinnen bzw. -schuldner.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „232,44“ ersetzt durch die Angabe „237,12“, die Angabe „297,96“ ersetzt durch die Angabe „304,20“, die Angabe „502,32“ ersetzt durch die Angabe „511,68“, die Angabe „1.311,96“ ersetzt durch die Angabe „1.338,48“, die Angabe „1.765,92“ ersetzt durch die Angabe „1.800,24“, die Angabe „5.761,08“ ersetzt durch die Angabe „5.874,96“, die Angabe „6.442,80“ ersetzt durch die Angabe „6.570,72“ und die Angabe „7.124,52“ ersetzt durch die Angabe „7.266,48“.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund wird zusätzlich zur Entsorgungsgebühr eine monatliche Standplatzgebühr für jeden Unterflurbehälter in Höhe von 70,57 Euro erhoben.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „120,12“ ersetzt durch die Angabe „123,24“, die Angabe „156,00“ ersetzt durch die Angabe „159,12“, die Angabe „260,52“ ersetzt durch die Angabe „265,20“, die Angabe „692,64“ ersetzt durch die Angabe „706,68“, die Angabe „959,40“ ersetzt durch die Angabe „979,68“, die Angabe „3.909,36“ ersetzt durch die Angabe „3.987,36“, die Angabe „4.277,52“ ersetzt durch die Angabe „4.361,76“ und die Angabe „4.645,68“ ersetzt durch die Angabe „4.737,72“.

d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund wird zusätzlich zur Entsorgungsgebühr eine monatliche Standplatzgebühr für jeden Unterflurbehälter in Höhe von 70,57 Euro erhoben.“

e) In Absatz 4 wird die Angabe „4,47“ ersetzt durch die Angabe „4,56“, die Angabe „5,73“ ersetzt durch die Angabe „5,85“, die Angabe „9,66“ ersetzt durch die Angabe „9,84“, die Angabe „25,23“ ersetzt durch die Angabe „25,74“, die Angabe „33,96“ ersetzt durch die Angabe „34,62“, die Angabe „110,79“ ersetzt durch die Angabe „112,98“, die Angabe „123,90“ ersetzt durch die Angabe „126,36“ und die Angabe „137,01“ ersetzt durch die Angabe „139,74“.

f) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund wird zusätzlich zur Entsorgungsgebühr eine monatliche Standplatzgebühr für jeden Unterflurbehälter in Höhe von 70,57 Euro erhoben.“

g) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „120,85“ ersetzt durch die Angabe „120,90“ und die Angabe „119,61“ ersetzt durch die Angabe „169,72“.

h) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „0,65“ ersetzt durch die Angabe „1,08“, die Angabe „1,66“ ersetzt durch die Angabe „3,60“, die Angabe „4,17“ ersetzt durch die Angabe „8,06“ und die Angabe „5,50“ ersetzt durch die Angabe „11,06“.

i) Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für verschmutzte oder falsch befüllte Wertstofftonnen beträgt die Gebühr:

120 l Behälter	10,47 Euro
240 l Behälter	17,65 Euro
770 l Behälter	46,10 Euro
1.100 l Behälter	62,05 Euro

j) In Absatz 11 Satz 2 wird die Angabe „13,00“ ersetzt durch die Angabe „15,00“ und die Angabe „42,00“ ersetzt durch die Angabe „47,90“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 04.10.2018 beschlossen.

München, 8. November 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)

vom 8. November 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 366), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2017 (MüABl. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Falle der Bereitstellung von Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund sind die den Unterflurbehältern jeweils zugeordneten Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer Gebührenschuldnerinnen bzw. -schuldner.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „232,44“ ersetzt durch die Angabe „237,12“, die Angabe „297,96“ ersetzt durch die Angabe „304,20“, die Angabe „502,32“ ersetzt durch die Angabe „511,68“, die Angabe „1.311,96“ ersetzt durch die Angabe „1.338,48“, die Angabe „1.765,92“ ersetzt durch die Angabe „1.800,24“, die Angabe „5.761,08“ ersetzt durch die Angabe „5.874,96“, die Angabe „6.442,80“ ersetzt durch die Angabe „6.570,72“ und die Angabe „7.124,52“ ersetzt durch die Angabe „7.266,48“.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „120,12“ ersetzt durch die Angabe „123,24“, die Angabe „156,00“ ersetzt durch die Angabe „159,12“, die Angabe „260,52“ ersetzt durch die Angabe „265,20“, die Angabe „692,64“ ersetzt durch die Angabe „706,68“, die Angabe „959,40“ ersetzt durch die Angabe „979,68“, die Angabe „3.909,36“ ersetzt durch die Angabe „3.987,36“, die Angabe „4.277,52“ ersetzt durch die Angabe „4.361,76“ und die Angabe „4.645,68“ ersetzt durch die Angabe „4.737,72“.

c) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „4,47“ ersetzt durch die Angabe „4,56“, die Angabe „5,73“ ersetzt durch die Angabe „5,85“, die Angabe „9,66“ ersetzt durch die Angabe „9,84“, die Angabe „25,23“ ersetzt durch die Angabe „25,74“, die Angabe „33,96“ ersetzt durch die Angabe „34,62“, die Angabe „110,79“ ersetzt durch die Angabe „112,98“, die Angabe „123,90“ ersetzt durch die Angabe „126,36“

und
die Angabe „137,01“ ersetzt durch die Angabe „139,74“.

d) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Bei Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund wird zusätzlich zu den vorgenannten Entsorgungsgebühren eine monatliche Standplatzgebühr für jeden Unterflurbehälter in Höhe von 70,57 Euro erhoben.“

e) In Absatz 4 Satz 2 wird

die Angabe „168,48“ ersetzt durch die Angabe „171,60“,
die Angabe „218,40“ ersetzt durch die Angabe „221,52“,
die Angabe „366,60“ ersetzt durch die Angabe „372,84“,
die Angabe „951,60“ ersetzt durch die Angabe „970,32“,
die Angabe „1.282,32“ ersetzt durch die Angabe „1.307,28“,
die Angabe „3.589,56“ ersetzt durch die Angabe „3.659,76“,
die Angabe „4.197,96“ ersetzt durch die Angabe „4.280,64“ und
die Angabe „4.806,36“ ersetzt durch die Angabe „4.901,52“.

f) In Absatz 4 Satz 4 wird

die Angabe „87,36“ ersetzt durch die Angabe „88,92“,
die Angabe „115,44“ ersetzt durch die Angabe „117,00“,
die Angabe „190,32“ ersetzt durch die Angabe „193,44“,
die Angabe „499,20“ ersetzt durch die Angabe „508,56“,
die Angabe „692,64“ ersetzt durch die Angabe „706,68“,
die Angabe „2.435,16“ ersetzt durch die Angabe „2.483,52“,
die Angabe „2.787,72“ ersetzt durch die Angabe „2.843,88“ und
die Angabe „3.135,60“ ersetzt durch die Angabe „3.198,00“.

g) In Absatz 4 Satz 6 wird

die Angabe „3,24“ ersetzt durch die Angabe „3,30“,
die Angabe „4,20“ ersetzt durch die Angabe „4,26“,
die Angabe „7,05“ ersetzt durch die Angabe „7,17“,
die Angabe „18,30“ ersetzt durch die Angabe „18,66“,
die Angabe „24,66“ ersetzt durch die Angabe „25,14“,
die Angabe „69,03“ ersetzt durch die Angabe „70,38“,
die Angabe „80,73“ ersetzt durch die Angabe „82,32“ und
die Angabe „92,43“ ersetzt durch die Angabe „94,26“.

h) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 8 angefügt:

„Bei Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund wird zusätzlich zu den vorgenannten Entsorgungsgebühren eine monatliche Standplatzgebühr für jeden Unterflurbehälter in Höhe von 70,57 Euro erhoben.“

i) In Absatz 5 Satz 1 wird

die Angabe „120,85“ ersetzt durch die Angabe „120,90“
und
die Angabe „119,61“ ersetzt durch die Angabe „169,72“.

j) In Absatz 5 Satz 2 wird

die Angabe „0,65“ ersetzt durch die Angabe „1,08“,
die Angabe „1,66“ ersetzt durch die Angabe „3,60“,
die Angabe „4,17“ ersetzt durch die Angabe „8,06“ und
die Angabe „5,50“ ersetzt durch die Angabe „11,06“.

k) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund wird zusätzlich zu den vorgenannten Entsorgungsgebühren eine monatliche Standplatzgebühr für jeden Unterflurbehälter in Höhe von 70,57 Euro erhoben.“

l) Dem Absatz 8 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund wird zusätzlich zu den vorgenannten Entsorgungsgebühren eine monatliche Standplatzgebühr für jeden Unterflurbehälter in Höhe von 70,57 Euro erhoben.“

m) In Absatz 9 Satz 1 Buchstabe a) wird

die Angabe „120,85“ ersetzt durch die Angabe „120,90“.

n) Absatz 9 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

am Entsorgungspark Freimann (ESP) für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfälle“	bis 30.06.2019 232,42 Euro/t ab dem 01.07.2019 178,06 Euro/t
zur Beseitigung für die Anlieferung von Mineralwolle	bis 30.06.2019 370,00 Euro/t ab dem 01.07.2019 291,42 Euro/t
für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfälle“ an der Annahmestelle Außernzell bzw. Passau Hellersberg	bis 30.06.2019 89,07 Euro/t
für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfälle“ an der Annahmestelle Firma Wurzer in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1	ab dem 01.07.2019 148,06 Euro/t
für die Anlieferung von Mineralwolle zur Annahmestelle Firma Wurzer in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1	ab dem 01.07.2019 261,43 Euro/t

o) Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Am Müllheizkraftwerk München-Nord wird bei einem Müllgewicht < 200 kg eine Pauschalgebühr von 18,00 Euro erhoben; gleiches gilt bis zum 30.06.2019 für Anlieferungen < 200 kg am Entsorgungspark Freimann ; im Falle der Anlieferung von HBCDD-haltigen Dämmmaterialien beträgt die Pauschalgebühr 240,00 Euro.“

p) In Absatz 9 werden ein neuer Satz 4 und 5 wie folgt eingefügt:

„Ab dem 01.07.2019 wird bei einem Müllgewicht < 200 kg am Entsorgungspark Freimann eine Pauschalgebühr von 23,00 Euro für die Anlieferung von Asbest und sonstigen Deponieabfällen und eine Pauschalgebühr von 32,00 Euro für die Anlieferung von Mineralwolle erhoben; im Falle der Anlieferung von HBCDD-haltigen Dämmmaterialien beträgt die Pauschalgebühr 240,00 Euro. Ab dem 01.07.2019 wird bei einem Müllgewicht < 400 kg an der Annahmestelle Firma Wurzer in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1 eine Pauschalgebühr von 45,00 Euro für die Anlieferung von Asbest und sonstigen Deponieabfällen erhoben und eine Pauschalgebühr von 80,00 Euro für die Anlieferung von Mineralwolle.“

Bisheriger Satz 4 wird zu Satz 6.

q) Absatz 12 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für verschmutzte oder falsch befüllte Wertstofftonnen beträgt die Gebühr:

120 l Behälter	10,47 Euro
240 l Behälter	17,65 Euro
770 l Behälter	46,10 Euro
1.100 l Behälter	62,05 Euro

- r) In Absatz 12 Satz 2 wird die Angabe „13,00“ ersetzt durch die Angabe „15,00“ und die Angabe „42,00“ ersetzt durch die Angabe „47,90“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 04.10.2018 beschlossen.

München, 8. November 2018 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung)

vom 8. November 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 366), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 383), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2015 (MüABl. S. 364), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „119,61“ durch die Angabe „169,72“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „0,65“ ersetzt durch die Angabe „1,08“, die Angabe „1,66“ ersetzt durch die Angabe „3,60“, die Angabe „4,17“ ersetzt durch die Angabe „8,06“ und die Angabe „5,50“ ersetzt durch die Angabe „11,06“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 04.10.2018 beschlossen.

München, 8. November 2018 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung)

vom 8. November 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 366), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 382), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.01.2017 (MüABl. S. 19), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nr. 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

1. „Eine Anfahrtspauschale von 40,00 Euro. Dies gilt auch für den Fall, dass zum vereinbarten Termin kein Hausratsperrmüll zur Abholung bereitgestellt ist.“
2. Eine Leistungsgebühr pro m³ von 15,00 Euro
3. Für eine Terminabfuhr ist eine zusätzliche Termingebühr von 50,00 Euro zu entrichten.“

b) Absatz 1 Nr. 4 und 5 werden aufgehoben. Bisherige Nr. 6 wird infolgedessen zu Nr. 4.

c) In Absatz 1 Nr. 6 Satz 1 wird die Angabe „120,85“ ersetzt durch die Angabe „120,90“ und die Angabe „119,61“ ersetzt durch die Angabe „169,72“.

d) In Absatz 1 Nr. 6 Satz 2 wird die Angabe „0,65“ ersetzt durch die Angabe „1,08“, die Angabe „1,66“ ersetzt durch die Angabe „3,60“, die Angabe „4,17“ ersetzt durch die Angabe „8,06“ und die Angabe „5,50“ ersetzt durch die Angabe „11,06“.

e) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe 120,85“ ersetzt durch die Angabe „120,90“.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „am Entsorgungspark Freimann“ ersetzt durch die Worte „an den Wertstoffhöfen plus“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 04.10.2018 beschlossen.

München, 8. November 2018 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Fallmerayerstr. 13, Fl.Nr. 447/0, Gemarkung Schwabing
Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.11.2018, Az. 602-1.2-2018-5899-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 447/4, Fl.Nr. 447/6 und Fl.Nr. 449, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 207, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 63.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 20. November 2018 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Herrstr. 30
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 2127/0,
Gemarkung München 1, Stadtbezirk 01
Umbau und Aufstockung eines Gebäudes
mit Anbau eines hofseitigen Außenaufzugs**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.11.2018, Az. 602-1.201-2018-16261-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 2088, 2124, 2126, 2128 und 2128/1 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 23. November 2018 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Kolbergerstraße 5
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung
Bogenhausen / Flurnr. 165/9 und 165/10 / Stadtbezirk 13**
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage – TEKTUR
zu 1.2-2016-12546-31

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.11.2018, Az. 602-1.202-2018-23116-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 29. November 2018 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Widmungsverfügungen für den 14. Stadtbezirk Berg am Laim

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes am 23.10.2018 werden

- die Teilstrecke der Haager Straße (Teilf. aus den Flst. Nr. 18337/9, 18337/10, 18337/12 und 18329 Gemarkung München Sektion 9) zwischen dem bisherigen Straßenknick bei Haus Nr. 11 (= km 0,214) und der künftigen August-Everding-Straße (= km 0,282) und die
- Teilstrecke der Grafinger Straße (Teilf. aus den Flst. Nr. 18344, 18329, 18329/10, 18337/4 und 18337/6 Gemarkung München Sektion 9) zwischen 140 m westliche der Aschheimer Straße (=km 0,690) und der künftigen August-Everding-Straße (= km 0,812)

gem. dem Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2061 zu Ortsstraßen gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmungen gelten gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 11.12.2018 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 11.01.2019 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Nach Änderung des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 10. Dezember 2018

Baureferat
Verwaltung und Recht

Verlust von Dienstaussweisen

Der Dienstaussweis Nr. 08 / 8 / 468, ausgestellt am 01.08.2006 ist abhandengekommen.

Der Dienstaussweis Nr. 08 / 8 / 563, ausgestellt am 07.07.2009 ist abhandengekommen.

Der Dienstaussweis Nr. 08 / 8 / 458, ausgestellt am 01.08.2006 ist abhandengekommen.

Die Ausweise werden für ungültig erklärt. Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 22. November 2018

Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-SFM-G-P

Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:

**Haus für Kinder
Rossittener Straße 21**

**Haus für Kinder
Dülferstraße 32**

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

**Rossittener Straße 21
Aubing-Lochhausen-Langwied (22)
Haus für Kinder
24 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und
50 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
freistehend, Mehrzweckraum
Fertigstellung geplant Herbst 2019**

**Dülferstraße 32
Feldmoching-Hasenberg (24)
Haus für Kinder
24 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und
50 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
freistehend, Mehrzweckraum
Fertigstellung geplant Sommer 2019**

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen. Der Geschäftsbereich KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebslaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3-6-jährigen gemäß Satzung unverzüglich nachbelegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden.

Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen.

Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen.

Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben, bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der KITA Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter aufzunehmen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.

Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA- Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel/vorschriften-und-dokumente.html> über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse u.s.w., informieren.
- In einer Kindertageseinrichtung findet die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen und Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) Anwendung. **In allen Einrichtungsarten werden zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten.**
- Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 3.11 und 3.12 i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.
- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **03.01.2019** - es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination

und Aufsicht Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München oder per E-Mail an tav.ft.kita.rbs@muenchen.de zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail.

Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.

Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das Bewerbungsformular

Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt.

Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium

Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.

2. Ausschlusskriterium

Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.

3. Ausschlusskriterium

Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **04.02.2019** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:

- Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
- Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
- Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
- Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
- Darstellung zur besonderen Eignung

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Tel. 089 / 233-84732, Tel. 089 / 233-84242 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.

Für Auskünfte zur Fachplanung - für die ausgeschriebenen Einrichtungen - erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 30. November 2018

Referat für
Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Koordination und Aufsicht
Freie Träger
RBS-KITA-FT
Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

Nichtamtlicher Teil

Wörterbuch der Polizei. Hrsg. von Martin H. W. Möllers. - 3., neu bearb. und erw. Aufl. - München: Beck, 2018. VIII, 2796 S. ISBN 978-3-406-71933-2; € 159.-

Das Nachschlagewerk enthält über 10 000 Fachausdrücke, die von einem Autorenteam bestehend aus 27 Experten aus Praxis und Wissenschaft, erläutert werden. Das Wörterbuch erfasst alle polizeirelevanten Rechtsgebiete und präsentiert Begriffe aus Rechts-, Polizei-, Kriminal- und Gesellschaftswissenschaften in alphabetischer Reihenfolge. Einen Schwerpunkt des Lexikons bildet das Einsatzrecht. Daneben werden auch waffentechnische Begriffe und kriminologische Stichworte erläutert. Begriffe der polizeilichen und der forensischen Psychologie sind ebenso aufgenommen wie Themenbereiche anderer Behörden, mit denen die Polizei zusammenarbeitet. Die Neuauflage verarbeitet u.a. das neue Datenschutzrecht und moderne Überwachungstechniken, ausländer-, asylverfahrens- und aufenthaltsrechtliche Änderungen, den politisch-religiösen Ausländerextremismus und Rechtsextremismus sowie Entwicklungen bei Korruptionsbekämpfung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Jarass, Hans D. und Bodo Pieroth: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. - 15. Aufl. - München: Beck, 2018. XXVI, 1433 S. ISBN 978-3-406-72369-8; € 59.-

Die kompakte, übersichtliche Kommentierung des Grundgesetzes aus der gelben Reihe des Beck Verlages wertet vollständig die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der Landesverfassungsgerichte und der obersten Bundesgerichte, soweit sie Bezüge zum Verfassungsrecht aufweisen, aus. Aufgezeigt werden auch die Bezüge zur Rechtsprechung von EuGH und EGMR.

Die Erläuterungen der Grundrechte erfolgen nach einem einheitlichen Prüfungsschema, wie es im Examen verlangt wird. Die Kommentierung der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte orientiert sich an der Reihenfolge einer Falllösung. Die Neuauflage wurde aktualisiert. Die Verfassungsreform 2017 mit der Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern sowie der Verbesserung der Verteilung der staatlichen Aufgaben zwischen Bund und Ländern sind eingearbeitet. Ebenso ist die Ergänzung des Art. 21 GG, der jetzt den Ausschluss verfassungswidriger Parteien von staatlicher Finanzierung und steuerlicher Entlastung zulässt, integriert.

Erbschaft- und Schenkungsteuer. Kompakt-Kommentar. Hrsg. v. Michael Preißer, Christian Rödl und Stephan Seltenreich. - 3., akt. Aufl. - Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2018. XX, 1547 S. ISBN 978-3-7910-3732-5; € 149,95.

Das Autorenteam bietet eine sich an der aktuellen Beratungspraxis orientierende kompakte Kommentierung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes mit dem Rechtsstand 1. März 2018. Die damit zusammenhängenden Vorschriften des Schenkungs-, Gesellschafts- und Erbrechts werden erläutert sowie einkommensteuerliche Folgefragen beantwortet.

Im Anhang liefert der Kommentar zudem einen Überblick zum internationalen Erbrecht und stellt die länderspezifischen Besonderheiten der wichtigsten Residenzstaaten vor. Die Neuauflage nimmt zahlreiche Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes auf, u.a. ist die Neuregelung der Verschonungsregelungen zum Betriebsvermögen eingearbeitet sowie die Kommentierung zum Stiftungs(steuere)recht und zum Schenkungsrecht (§ 7 ErbStG) grundlegend überarbeitet.

Handbuch zum Marktmissbrauchsrecht. Hrsg. v. Andreas Meyer, Thomas Rönnau und Rüdiger Veil. - 1. Aufl. - München: Beck, 2018. XXXVII, 739 S. ISBN 978-3-406-69435-6; € 179.-

Das komplexe Marktmissbrauchsrecht für den Wertpapierhandel ist seit Juli 2016 in Kraft. Das Missbrauchsrecht setzt sich aus mehreren europäischen und nationalen Regelungsebenen zusammen. Zusätzlich zu beachten sind die Leitlinien und Q&A-Papiere der Europäischen Wertpapier- und Markt-aufsichtsbehörde (ESMA) und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Das Autorenteam achtet bei ihren praxisingerechten und systematischen Erläuterungen der Regelungen auf eine kompakte Darstellung. Behandelt werden u.a. Insider- und Marktmanipulationsverbote, Publizitätspflichten für Emittenten und Geschäftsleiter sowie die Anforderungen an Finanzanalysen. Zudem wird über die stark verschärften strafrechtlichen Sanktionen und die privatrechtliche Haftung informiert.

Bechtold, Rainer: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. (§§1-96, 185, 186.) Kartellgesetz. Kommentar. - 9. Aufl. - München: Beck, 2018. XX, 1172 S. ISBN 978-3-406-71265-4; € 129.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) mit seinen Bezügen zum EU-Recht. Die Ausführungen stellen die Rechtsprechung in den Vordergrund. Die Neuauflage berücksichtigt die 9. GWB-Novelle mit ihren Änderungen im Bereich des Kartellschadensersatzrechts, der Marktbeherrschung, der Fusionskontrolle, des Ordnungsrahmens für die digitalisierte Wirtschaft sowie im Verfahrens- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Im Anhang sind u.a. Bekanntmachungen und Verwaltungsgrundsätze des Bundeskartellamtes zu finden. Ferner weisen Fundstellenverzeichnisse Entscheidungen des BGH und der Oberlandesgerichte nach. Ein ausführliches Sachregister hilft bei dem Einstieg in die Materie.

Ordnungswidrigkeitengesetz. OWiG. Kommentar. Begründet von Joachim Bohnert. Fortgeführt von Benjamin Krenberger und Carsten Krumm. - 5. Aufl. - München: Beck, 2018. XX, 706 S. ISBN 978-3-406-71566-2; € 65.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages orientiert sich an den Bedürfnissen des Alltags und bietet eine konzentrierte Gesetzesauslegung auf der Basis der Recht-

sprechung zum Ordnungswidrigkeitengesetz. Die beiden Bearbeiter zeigen neue Entwicklungen auf und informieren ausführlich zu Bußgeldsachen. Vertiefende Literaturhinweise ermöglichen dem Nutzer weitere gezielte Recherchen. Die Neuauflage bringt die Kommentierung in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf den Stand von Anfang 2018. Eingearbeitet wurden insgesamt fünf Novellierungen des OWiG, so u.a.:

- das Gesetz zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts
- das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes
- das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung.

Fixl, Rainer, Holger Krätzschel und Walther Siede: Assessorklausuren im Familien- und Erbrecht. - 9., neu bearb. Aufl. - München: Vahlen, 2018, XIII, 212 S. (Assessorexamen - Lernbücher für die Praxisausbildung). ISBN 978-3-8006-5716-2; € 24,90.

Die Klausuren behandeln unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Gesetzeslage und Rechtsprechung alle examenswichtigen familien- und erbrechtlichen Fragestellungen. Dargestellt werden auch viele prozessuale Probleme. Die umfangreichen Musterlösungen enthalten einen ausformulierten Lösungsvorschlag, der die klausurmäßige Behandlung der gestellten Probleme verdeutlicht. In der Neuauflage wird das bestehende Konzept fortgeführt, den Fällen Abschnitte mit theoretischen Ausführungen zum Familienrecht sowie zu den typischen prozessualen Fallgestaltungen, in denen das Erbrecht eine Rolle spielt, voranzustellen.

Dreier, Thomas, Gernot Schulze und Lousia Specht: Urheberrechtsgesetz. Verwertungsgesellschaftengesetz, Kunsturhebergesetz. Kommentar. - 6. Aufl. - München: Beck, 2018. XXIX, 2625 S. ISBN 978-3-406-71266-1; € 179.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das gesamte Urheberrecht knapp und präzise. Daneben wird auch das Kunsturhebergesetz und erstmals das Verwertungsgesellschaftengesetz kommentiert. Die Ausgabe erläutert insbesondere die Auswirkungen durch das Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung sowie durch das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft mit den Erleichterungen der digitalen Nutzung geschützter Werke in Wissenschaft und Lehre. Der Weiterentwicklung der Rechtsprechung wird Rechnung getragen.

Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar. Hrsg. von Wolf-Rüdiger Schenke. Begründet von Ferdinand O. Kopp ... - 24., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2018. XXX, 2075 S. ISBN 978-3-406-72535-7; € 65.-

Der jährlich erscheinende Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet eine kompakte und praxisorientierte Erläuterung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und ist eng mit dem „Parallelwerk“ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von Kopp/Ramsauer abgestimmt.

Die Neuauflage berücksichtigt Gesetzesänderungen bis zum 1. Januar 2018. Aktuelle Gesetzesänderungen wie das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, das Hochwasserschutzgesetz, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und das Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren werden berücksichtigt.

Formularbuch Zivilverfahren mit Auslandsberührung. Zuständigkeit, Streitverfahren und Freiwillige Gerichtsbarkeit, Zustellung, Anerkennung und Vollstreckung. Hrsg. v. Peter-Andreas Brand. - 2. Aufl. - München: Beck, 2018. XXVI, 718 S. ISBN 978-3-406-71016-2; € 215.-

Verfahren mit Auslandsberührung gewinnen immer mehr an Bedeutung. Das Handbuch bietet über 200 kommentierte Muster und Formulare für Rechtsstreitigkeiten mit grenzüberschreitenden Aspekten innerhalb und außerhalb der EU mit den jeweiligen Bezügen zum Internationalen Recht.

In der Neuauflage wurden die Formulare, die systematischen Einführungen und die Erläuterungen umfassend überarbeitet und ergänzt. Neu enthalten sind nach Erlass der EuErbVO Formulare zum europäischen Erbrecht. Formulare und Anmerkungen berücksichtigen neben geänderten Kostenvorschriften wichtige internationale Rechtsakte der letzten Jahre, u.a.:

- Neufassung der EuGVO (Brüssel Ia-VO)
- Rom III-VO (Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes)
- Brüssel IIa-VO (Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung: Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung)
- EuGüVO (Ehegüterrecht)
- EuPartVO (güterrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften)
- EuInsVO mit DurchführungsVO.

Nach einer Registrierung können alle Formulare ohne Anmerkungen heruntergeladen und mit dem eigenen Textverarbeitungsprogramm angewendet werden.

Finkenbusch, Norbert: Soziale Sicherung bei Arbeitsunfähigkeit: Entgeltfortzahlung, Krankengeld, Verletzengeld. - 1. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2018. 256 S. ISBN 978-3-8029-7278-2; € 39.-

Für Arbeitnehmer und Selbständige ist die soziale Sicherung bei Arbeitsunfällen essentiell. Der Autor erläutert in seinem Buch die wichtigsten Regelungen praxisorientiert in drei Kapiteln. Behandelt werden die Fortzahlung durch den Arbeitgeber, das Krankengeld durch die Krankenkasse und das Verletzengeld, welches bei einem Arbeitsunfall gezahlt wird. Zahlreiche Fall- und Berechnungsbeispiele ergänzen die Ausführungen sinnvoll.

Nickel, Friedhelm G. und Anke Nickel-Fiedler: Rückrufkostenversicherung. Kommentar zu den besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung. - 1. Aufl. - München: Beck, 2018. XVI, 455 S. ISBN 978-3-406-71639-3; € 199.-

Rückrufkostenversicherungen bieten einen Versicherungsschutz für Kosten, die im Rahmen von Rückrufen entstehen. Der neue Kommentar aus der Reihe „Gelbe Erläuterungsbücher“ beschreibt anhand der Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) systematisch die Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung. Dabei orientiert sich das Autorenteam an den Bedürfnissen der Praxis und gibt Lösungshinweise zu Problemen und alternativen Bedingungsformulierungen. Dargestellt werden u.a. die besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller- und Handelsbetriebe sowie für Kfz-Teile-Zulieferer.

Bürgerliches Gesetzbuch mit Rom-I-, Rom-II-VO, EuUnthVO/HUntProt und EuErbV. Kommentar. - Begr. von Othmar Jauernig. Hrsg. von Rolf Stürner. - 17. Aufl. - München: Beck, 2018. XLVII, 2734 S. ISBN 978-3-406-71269-2; € 69.-

Der handliche Kommentar erläutert das BGB prägnant und konzentriert. Zahlreiche Hinweise auf weiterführende Literatur sowie die Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte weisen den Weg für eine vertiefende Beschäftigung mit Einzelthemen.

Die Neuauflage ist durchgehend überarbeitet. Der Band berücksichtigt u.a.:

- Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften
- Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts
- Gesetz zur Änderung reisevertraglicher Vorschriften.

Waltermann, Raimund: Arbeitsrecht. Begr. von Alfred Söllner. - 19., neu bearb. Aufl. - München: Vahlen, 2018. XXVI, 390 S. (Vahlen Jura: Lehrbuch) ISBN 978-3-8006-5859-6; € 29,80.

Das eingeführte Lehrbuch stellt anhand von Fällen und Beispielen das gesamte Arbeitsrecht dar. Es ist ein strukturierter Grundriss für das Pflichtfach und für das Referendariat. Durch weiterführende Nachweise und Hinweise auf Streitfragen sowie durch vertiefende Darlegungen ist ein problembewusstes Lernen und Wiederholen möglich.

Die Neuauflage ist mit Stand Juli 2018 aktualisiert und berücksichtigt u.a. die neuen Gesetzesvorschriften zu § 611a BGB, zur Leiharbeit, zum Befristungsrecht und zum Teilzeitrecht. Die neueren Entwicklungen und Entscheidungen des BAG, des BVerfG, des EuGH und des EGMR sind eingearbeitet. Auch die Einflüsse der EuGH-Rechtsprechung auf das Arbeitsrecht sind dargestellt.

Markenrecht. Markengesetz. Verordnung über die Unionsmarke (UMV). Kommentar. Hrsg. von Annette Kur, Verena von Bomhard und Friedrich Albrecht. - 2. Aufl. - München: Beck, 2018. L, 2602 S. ISBN 978-3 406 72344-5; € 199.-

Der Kommentar behandelt das Markengesetz sowie die europäische Unionsmarkenverordnung (UMV). Die Erläuterungen folgen einem systematisch-einheitlichen Aufbau und zeichnen sich durch hohe formale Einheitlichkeit aus.

Wichtig ist die Einbettung des Markenrechts in den gesamten Rechtsrahmen. Sowohl auf Parallelen als auch auf Abweichungen von deutschem und europäischem Recht wird ausdrücklich hingewiesen. Der Kommentar weist einen starken Praxisbezug auf und zahlreiche Beispiele, Rechtsprechungsübersichten und weiterführende Details erleichtern das Verständnis.

In der Neuauflage ist die Neufassung der Unionsmarkenverordnung mit geänderter Artikelzählung kommentiert. Eingearbeitet ist ferner die neue Durchführungsverordnung zur UMV und die neue Delegierte Verordnung zur Ergänzung der UMV. Enthalten ist auch eine Erstkommentierung der neuen Gewährleistungsmarke. Auf geplante Änderungen des deutschen Markengesetzes wird auf der Grundlage des Referentenentwurfs zum Markenrechtsmodernisierungsgesetz in der Kommentierung hingewiesen.

Ein differenziertes Sachregister erschließt den Kommentar.

Urheberrecht. UrhG, KUG, VeriG, VGG. Kommentar. Möhring/Nicolini. Hrsg. v. Hartwig Ahlberg und Horst-Peter Götting. - 4. Aufl. - München: Beck, 2018. XLIV, 2349 S. ISBN 978-3-406-71157-2; € 189.-

Die Autoren behandeln in ihrem Kommentar zum Urheberrecht auch angrenzende Bereiche wie Verlagsgesetz, Europarecht, Steuerrecht und das Recht am eigenen Bild nach dem Kunsturheberrechtsgesetz. Der Kommentar ist dreistufig auf-

gebaut. Zunächst gibt die Überblicksebene eine Kurzerläuterung. Auf der nächsten Ebene folgt eine ausführliche Kommentierung. Die Detailsbene vertieft die Materie mit Beispielen der Rechtsprechung und teilweise mit Praxistipps.

Die Neuauflage enthält eine vollständige Kommentierung des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG). Die Novelle zur verbesserten Durchsetzung der Ansprüche von Urhebern und ausübenden Künstlern auf angemessene Vergütung inklusive einer Regelung der Verlegerbeteiligung ist berücksichtigt. Eingearbeitet ist das Urheberrechts-Wissensgesellschaftsgesetz (UrhWissG) mit dem neuen Abschnitt über „Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen“.

Ein differenziertes Sachverzeichnis erschließt den Band. Der Kommentar steht auch in einer laufend aktualisierten Fassung in der kostenpflichtigen Beck-online Datenbank zur Verfügung. Stand der gedruckten Ausgabe ist März 2018.

Rüpke, Giselher, Kai von Lewinski und Jens Eckhardt: Datenschutzrecht. Grundlagen und europarechtliche Neugestaltung. - 1. Aufl. - München: Beck, 2018. XXXII, 422 S. (Studium und Praxis) ISBN 978-3-406-50199-9; € 39,80.

Das neue Lehrbuch bietet eine systematische Einführung in das geltende Datenschutzrecht. Die Vermittlung der aktuellen datenschutzrechtlichen Regelungen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung bildet den Schwerpunkt des Buches. Berücksichtigt sind einschlägige Rechtsprechung und Literatur. Das Werk behandelt auch die Ausführungsregelungen nach dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz und ausgewählte, nicht von der EU-Datenschutzgrundverordnung erfasste Bereiche des Datenschutzrechts wie den Datenschutz in den Bereichen der Gerichtsbarkeit, der Telekommunikation und der Telemedien.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstfeldbruck, Telefon (08141) 2 27 72-46, Telefax (08141) 2 27 72-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.